



Datum: 24.07.2020 Nr.: 41

Inhaltsverzeichnis

Seite

Universitätsmedizin:

Auflösung der Klinik für Gastroenterologie und Endokrinologie und Umbenennung der Klinik für Gastroenterologie und gastrointestinale Onkologie	782
Erste Änderung der Ergänzungsordnung der Universitätsmedizin Göttingen zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren (UMG-QS-BV-O)	783
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“	784

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Gemäß Beschluss des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 14.04.2020 wird die Klinik für Gastroenterologie und Endokrinologie aufgelöst (gemäß § 63 e Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 63 e Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), letzte Änderung des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16/2019). Gleichzeitig wird die Klinik für Gastroenterologie und gastrointestinale Onkologie umbenannt.

Die Benennungsherstellung mit dem Fakultätsrat und der Klinikkonferenz erfolgte am 18.05.2020.

Die Änderungen treten nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Bisher	Neue Benennung
Klinik für Gastroenterologie und Endokrinologie	aufgelöst
Klinik für Gastroenterologie und gastrointestinale Onkologie	Klinik für Gastroenterologie, gastrointestinale Onkologie und Endokrinologie

Universitätsmedizin:

Die erste Änderung der Ergänzungsordnung der Universitätsmedizin Göttingen zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren (UMG-QS-BV-O) ist im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (12.06.2020), dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen (14.07.2020), dem Senat (17.06.2020) und dem Präsidium (24.06.2020) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2018 (Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.02.2018/Nr. 8) beschlossen worden (§§ 15 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 1 Satz 1, 63 b Satz 3, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG i.V.m. § 30 Abs. 4 GO) .

**Ergänzungsordnung der Universitätsmedizin Göttingen
zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren
(UMG-QS-BV-O)**

1. Die Ergänzungsordnung der Universitätsmedizin Göttingen zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen (UMG-QS-BV-O)“ wird wie folgt geändert:

- Nach § 5 wird ein **neuer § 5a** eingefügt:

**„§ 5a Besondere Bestimmungen bei erheblicher Beeinträchtigung des
Betriebes der Universitätsmedizin in Forschung, Lehre, Klinik und /oder Verwaltung**

Bei Vorliegen einer durch den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des Betriebes der Universitätsmedizin können mündlich oder persönlich vorzunehmende Verfahrensschritte (insbesondere Anhörungen und Vorträge) im Wege der Bild- und Tonübertragung (z.B. Videokonferenz) und/oder in natürlicher Präsenz unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Abstandsregelungen durchgeführt werden. Der Verfahrensschritt nach Satz 1 muss für alle Bewerberinnen oder Bewerber in derselben Weise durchgeführt werden. Die Entscheidung der nach dieser Ordnung für den Verfahrensschritt zuständigen Stelle bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen. Soweit ein Verfahrensschritt hochschulöffentlich stattfindet und aus Gründen nach Satz 1 ganz oder teilweise im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird, wird die Hochschulöffentlichkeit in der Weise hergestellt, dass Mitglieder oder Angehörige der Universität auf Anmeldung die Übertragung verfolgen können, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist; die Anmeldung ist wenigstens zwei Tage vor der Sitzung in Textform an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Die Aufzeichnung einer Bild- und Tonübertragung ist unzulässig.“

2. Der Beschluss nach Ziffer 1. tritt nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen am 18.05.2020 hat der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin am 07.07.2020 die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2019, S. 485) genehmigt (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261) in Verbindung mit § 18 Abs. 6 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Absatz 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6, 14 NHG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2019, S. 485) wird wie folgt geändert.

§ 4 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

a. Die Bezeichnung des § 4 wird wie folgt neu gefasst: „§ 4 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften“

b. Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Zulassungstermin Wintersemester 2020/21 gilt zur Vermeidung durch die Sars-CoV-2/Covid19-Pandemie verursachter Nachteile:

- a) Der Nachweis nach § 2 Abs. 1 ist bis spätestens bis zum Beginn des Semesters der Zulassung zu erbringen.
- b) Die Teilnahme an der Aufsichtsarbeit nach § 3 Abs. 1 wird auf wenigstens die ersten 80 der Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 3 der Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ beschränkt.

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/21.